

I. SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 1 Zweck und Inhalt der Schiedsrichterordnung

(1) Zweck dieser Schiedsrichterordnung des Baden-Württembergischen Badminton-Verbandes e.V. (BWBV) ist die Zusammenfassung einheitlicher Richtlinien für die Schiedsrichterarbeit des Verbandes. Sie ist inhaltlich in wesentlicher Übereinstimmung mit der Schiedsrichterordnung des Deutschen Badminton-Verbandes e.V. (DBV) aufgestellt, in Streitfragen gilt die Schiedsrichterordnung des BWBV.

(2) Rechtsgrundlagen dieser Schiedsrichterordnung sind die Satzung und die Ordnungen des BWBV.

(3) Diese Schiedsrichterordnung und ihre Änderungen unterliegt der Bearbeitung durch den Schiedsrichterausschuss. Zur Inkraftsetzung ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich. § 26 Abs. 6 der Satzung des BWBV bleibt unberührt.

(4) Unbenommen weiterer Abkürzungen werden in dieser Schiedsrichterordnung zur Vereinfachung folgende Begriffe verwendet:

- BWBV (Baden-Württembergischer Badminton-Verband e.V.)
- DBV (Deutscher Badminton-Verband e.V.)
- SRO (Schiedsrichterordnung)
- SRA (Schiedsrichterausschuss)
- SR-VV (Schiedsrichtervollversammlung)
- SR (Schiedsrichter/Schiedsrichterin ohne geschlechtsspezifische Wertung)

§ 2 Übergeordnete Regelungen

Für die gesamte Schiedsrichterarbeit des BWBV gelten die anerkannten Spielregeln der Badminton World Federation (BWF) in der amtlichen Fassung des DBV sowie die Anweisungen für Technische Offizielle.

§ 3 Meldung von Schiedsrichtern

(1) Für jede ungeradzahlige zur Teilnahme an der Spielrunde gemeldete Aktivenmannschaft hat der meldende Verein bzw. die meldende Spielgemeinschaft mindestens einen bestätigten Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung zu melden. Dieser muss im Besitz einer gültigen SR-Lizenz des BWBV oder des DBV sein.

(2) Vereine, die neu in den BWBV aufgenommen wurden, unterliegen in den ersten vier Spielsaisons seit ihrer Verbandzugehörigkeit nicht der Anforderung aus § 3 Abs. 1.

(3) SR brauchen nicht Spieler einer der gemeldeten Mannschaft, müssen jedoch Mitglied eines dem BWBV angeschlossenen Vereins sein. Ein Schiedsrichter kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch seine Lizenz nur einem dieser Vereine zuordnen. Die SR haben dem BWBV- Schiedsrichterwart gegenüber schriftlich zu erklären, für welchen Verein sie als SR angerechnet werden wollen. Solange eine abweichende Erklärung nicht eingegangen ist, gilt der zuletzt beim SRA registrierte Heimverein weiter.

(4) Jeweils am 31.8. eines jeden Jahres werden die an der kommenden Spielsaison teilnehmenden Mannschaften erfasst.

Soll ein SR zu diesem Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 1 angerechnet werden, muss er eine für die kommende Saison gültige Lizenz besitzen, Änderung von Verein und Adresse müssen dem Fachreferenten Vereine vorliegen. Ein Weiterbildungsnachweis oder eine Vereinsänderung nach dem Stichtag werden für die jeweilige Spielrunde nicht mehr anerkannt. Über Ausnahmen entscheidet der BWBV Schiedsrichterausschuss. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. SCHIEDSRICHTERVOLLVERSAMMLUNG, SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS

§ 4 Die Schiedsrichtervollversammlung (gemäß § 14 k) der Satzung)

(1) Die Zusammensetzung der Schiedsrichtervollversammlung ist dem Organisationsplan (2.11.1) zu entnehmen

(2) Aufgaben der Schiedsrichtervollversammlung:
Die Schiedsrichtervollversammlung regelt die grundsätzlichen Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im BWBV. Die Einberufung der Schiedsrichtervollversammlung hat alle zwei Jahre (in jedem ungeradzahligen Kalenderjahr) durch den Schiedsrichterwart mit einer Einberufungsfrist von 6 Wochen im amtlichen Organ des BWBV zu erfolgen. Die Einberufung muss enthalten: Datum, Ort, Beginn und Tagesordnung
Sie wählt den Schiedsrichterwart und die Fachreferenten.

§ 5 Schiedsrichterausschuss

(1) Die Zusammensetzung des Schiedsrichterausschusses ist dem Organisationsplan (2.12.1) zu entnehmen

(2) Aufgaben des Schiedsrichterausschusses:

Der Schiedsrichterausschuss organisiert und leitet alle Schiedsrichtermaßnahmen im BWBV. Der Schiedsrichterausschuss tagt nach Bedarf. Er organisiert und leitet alle Schiedsrichtermaßnahmen im BWBV, insbesondere Lehrgänge und Einsätze aller Art. Die Aufgaben werden dabei unter den Fachreferenten (für die Bereiche „Vereine“, „Ausbildung“, „Lehrgangsorganisation“, „Fortbildungsorganisation“ und „Bundesliga/ Einsatz“) aufgeteilt.

III. Lizenzen, Ausbildung, Fortbildung

§ 6 Grundlizenz

(1) Die Grundlizenz ist Voraussetzung für jegliche offizielle Schiedsrichteraufgabe. Jeder Schiedsrichter im BWBV muss mindestens diese Lizenz besitzen. Weiterführende Lizenzen (nationale oder internationale) werden vom Deutschen Badmintonverband (DBV) vergeben. Diese sind vom BWBV anzuerkennen.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz beträgt zwei Jahre, beginnend am 01.09. nach Lizenzerteilung bzw. –verlängerung (soweit keine anderen Regelungen bestehen). Zur Lizenzverlängerung dient der Fortbildungsnachweis (§8).

(3) Wird der Fortbildungsnachweis nicht fristgerecht erbracht, setzt zum 01.09. automatisch eine Lizenzsperre von maximal einem Jahr ein. Der Schiedsrichter hat weiterhin alle Kompetenzen eines Schiedsrichters, seine Lizenz kann aber nicht mehr für den Verein angerechnet werden.

(4) Wird der Fortbildungsnachweis nach Eintritt der Lizenzsperre, aber vor Ausstellung der Strafen für fehlende Schiedsrichter, spätestens zum 31.12. erbracht, so wird die Lizenz rückwirkend zum 01.09. um zwei Jahre verlängert.

(5) Besteht die Lizenzsperre mindestens ein Jahr, so wird automatisch die Lizenz entzogen. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

(6) Der Schiedsrichterausweis ist Eigentum des DBV. Beim Entzug der Lizenz ist er dem BWBV Schiedsrichterwart zurückzugeben.

§ 7 Ausbildung

(1) Der Grundlehrgang ist in 2 Teillehrgänge (§7a und §7b) auf zwei Wochenenden verteilt.

(2) Wird die Ausbildung vor Ausstellung der Strafen für fehlende Schiedsrichter, spätestens bis 31.12., erfolgreich beendet, so tritt die Lizenz rückwirkend zum 01.09. für zwei Jahre in Kraft.

§ 7a 1. Teillehrgang

1) Teilnehmer müssen die Spielregeln des Badmintonsports bereits kennen. Es ist nicht vorgesehen, Anfänger in die Grundbegriffe einzuführen. Eine gewissenhafte, gründliche Lehrgangsvorbereitung jedes Teilnehmers ist anzustreben. Lehrgangsschwerpunkte sind Regelkunde, die Anweisungen für Technische Offizielle, der Schiedsrichterzettel, sowie die praktische Arbeit als Linienrichter.

2) Nach intensivem Durcharbeiten des Lehrstoffes muss jeder Teilnehmer eine schriftliche Prüfung zu Regelfragen mit mindestens befriedigendem Ergebnis abschließen (Bewertungssystem s. Anhang II).

3) Das Bestehen dieser schriftlichen Arbeit entscheidet über die Zulassung zum 2. Teillehrgang. Die schriftliche Arbeit beurteilt der Leiter des Lehrgangs und der Leiter des Fachreferats Ausbildung, bzw. die von ihm bestimmte Person.

Die schriftliche Arbeit kann, ohne Schulungsteilnahme, einmal wiederholt werden, wobei bei der Wiederholungsprüfung eine Mindestzahl von 42 Punkten erreicht werden muss.

§ 7b 2. Teillehrgang

1) Die Teilnehmer haben zuvor die Prüfung des 1. Teillehrgangs bestanden.

2) Lehrgangsschwerpunkt ist die praktische Ausbildung unter wettkampfmäßigen Bedingungen. Darüber hinaus werden die Aufgaben des Schiedsrichters bei Einsätzen der Bundes- bzw. Regionalliga intensiv besprochen.

3) Die Vorbereitung auf den Lehrgang (genaue Regelkenntnisse, Führen des Schiedsrichterzettels, Beherrschung der Ansagen, Sicherheit im Umgang mit den Spielern) ist Voraussetzung zum Bestehen der Prüfung.

4) Theoretische Kenntnisse werden mündlich geprüft und benotet.

5) Bei der Bewertung der praktischen Schiedsrichterarbeit sind alle Eindrücke des Lehrgangswochenendes einzubeziehen.

6) Die Prüfung ist von einem Beauftragten des Fachreferates Ausbildung (z.B. vom Leiter des 2. Teillehrgangs) und dem Schiedsrichterwart oder einer von ihm beauftragten Person, als Vertreter des Landesverbandes abzunehmen.

7) Beide Prüfungsteile des 2. Teillehrganges sind mit mindestens befriedigendem Ergebnis abzulegen.
Ein nichtbestandener Prüfungsteil darf innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

§ 8 Fortbildung

(1) Fortbildungsnachweis:

- a) Der Fortbildungsnachweis dient der Fortbildung (neue Regeln, Regelanwendungen und Auslegung der Anweisung für Technische Offizielle) und der Lizenzverlängerung. Er gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Dauer der Fortbildung beschränkt sich auf einen Tag.
- b) Alle Leistungen theoretischer und praktischer Art werden von einer durch das Fachreferat Ausbildung bestimmten Person oder einem Gremium beurteilt und benotet. Ein Fortbildungsnachweis kann nur bestanden werden, wenn eine mindestens befriedigende Leistung gezeigt wird. Ein nicht bestandener Fortbildungsnachweis führt zu keiner Lizenzverlängerung. Waren die Leistungen völlig ungenügend, wird die Lizenz umgehend entzogen.
- c) Fortbildungsnachweise werden an einem vom Fachreferat Ausbildung bestimmten Turnier abgenommen. Die Termine werden im amtlichen Organ des BWBV veröffentlicht.
- d) Für Fortbildungsnachweise werden Gebühren gemäß der Finanzordnung erhoben. Es erfolgt keine Kostenerstattung durch den BWBV.

(2) Jährliche Saisonvorbereitung (Bundesligaseminar):

- a) Einmal zu Beginn jeder Saison findet eine Versammlung des Schiedsrichterstabes statt. Darin werden die Schiedsrichter mit neuesten Erkenntnissen im Hinblick auf Schiedsrichterarbeit, insbesondere im Ligabetrieb und Refereearbeit vertraut gemacht.
- b) Die Teilnahme ist kostenlos. Fahrtkosten werden nach Maßgabe der Finanzordnung erstattet.

(3) Perspektivteam

- a) Das Perspektivteam dient der konzentrierten Vorbereitung besonders qualifizierter Schiedsrichter auf die weiterführenden Lehrgänge des DBV (nationale, internationale Lizenz).
Dazu werden die Mitglieder zu besonderen Turnieren im BWBV eingeladen und dabei intensiv gecoacht.
- b) Über die Aufnahme von Schiedsrichtern in das Perspektivteam entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

IV. Einsatz

§ 9 Einsatz von Schiedsrichtern

(1) Schiedsrichter werden zu Einsätzen bei Turnieren, Meisterschaften und Meisterschaftsspielen, wenn es die jeweilige Ordnung vorsieht, herangezogen.

(2) Einsätze in der Bundes- und Regionalliga werden vor Saisonbeginn eingeteilt und im amtlichen Organ des BWBV veröffentlicht. Sie gelten damit als mitgeteilt.

(3) Einsätze bei Meisterschaften und Turnieren werden nach Bedarf besetzt und den eingeteilten Schiedsrichtern in schriftlicher Form mitgeteilt.

(4) Bei Einsätzen werden Tagegeld und Fahrtkosten vergütet. Die Höhe richtet sich nach BWBV Finanzordnung, DBV Bundesligaordnung, bzw. Spielordnung der Gruppe SüdOst, soweit jeweils zutreffend.

(5) Verweigerung des Einsatzes kann durch Verhängung einer Ordnungsgebühr (§ 12), Regressnahme für Schäden des Ausrichters bzw. Veranstalters, bis hin zum Entzug der Lizenz geahndet werden.

(6) Wird ein Schiedsrichter für einen Zeitpunkt eingesetzt, an dem er gleichzeitig als Mannschaftsspieler gemäß Spielordnung tätig ist, kann dieses Spiel auf Antrag verlegt werden (vgl. §19 Abs. 5 BWBV-SpO).

(7) Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Schiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter von seinem Einsatz entbinden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

V. Sonstiges

§ 10 Ausschreibung, Meldung

(1) Ausschreibungen zur Aus- und Fortbildung werden im amtlichen Organ des BWBV veröffentlicht.

(2) Die Meldungen sind schriftlich innerhalb der Meldefrist mit den in der Ausschreibung geforderten Angaben an den Ausschreibenden zu richten. Unvollständige oder nicht fristgerechte Meldungen können zurückgewiesen werden.

(3) Abgegebene Meldungen auf dem offiziellen Anmeldeformular werden ab Teilnahmebestätigung bindend. Damit wird die Lehrgangsgebühr fällig, es sei denn ein krankheitsbedingtes Fernbleiben wird durch ärztliches Attest belegt. Darüber hinaus werden ggf. die Unterbringungskosten, soweit diese trotz Nichterscheinen angefallen sind, fällig. Bei unentschuldigtem Fehlen wird zudem eine Ordnungsgebühr gemäß § 12 verhängt. Über Ausnahmen entscheidet der BWBV-SrAss..

§ 11 Ausrüstung, Bekleidung

(1) Jeder Schiedsrichter muss bei seinem Einsatz verfügbar haben:

- a) Eine Münze, um zu Spielbeginn die Wahl ausführen zu können.
- b) Eine Schreibunterlage nebst Schreibstift, um den Schiedsrichterzettel ausfüllen zu können.
- c) Einen Meterstab, um die Netzhöhe kontrollieren zu können.
- d) Eine Stoppuhr, um die Pausenzeiten kontrollieren zu können.
- e) Farbige Karten (gelb, rot, schwarz, je 9 cm x 12 cm), um Sanktionen entsprechend anzeigen zu können.

(2) Der Schiedsrichter übt sein Amt in der Schiedsrichterkleidung aus: dunkelgrünes Polohemd oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.

(3) Jedem neu ausgebildeten Schiedsrichter wird ein dunkelgrünes Polo-Shirt und ein dunkelgrünes Sweatshirt (vgl. Abs 2) und einen Kartensatz (vgl. Abs. 1 e) auf Verbandskosten zur Verfügung gestellt.

§ 12 Ordnungsgebühr

Eine Ordnungsgebühr von 25,--€ wird erhoben:

(1) Bei unentschuldigtem Fehlen nach Versenden der Meldebestätigung (§10 Abs.3) für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(2) Bei unentschuldigtem Fernbleiben und fehlender Reaktion auf Anschreiben bei Einsätzen (§ 9 Abs. 2 und 3).

(3) Bei fehlender Meldung über Adressen-, Namens- bzw. Vereinsänderung.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Schiedsrichterordnung wurde durch Beschluss des Präsidiums am 07.08.2007 verabschiedet und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

VI. SCHIEDSRICHTERORDNUNG – ANHANG I

Anhang: Regelkundiger

(1) Der Regelkundige soll in seinem Verein die notwendigen Kenntnisse zu den Badmintonspielregeln bereitstellen. Er ist kein Schiedsrichter im Sinne der Schiedsrichterordnung.

(2) Die Ausbildung erfolgt an einem Tag und beinhaltet als Schwerpunkt die Regelkunde. Darüber hinaus werden ausgesuchte Punkte der Spielordnung und der Anweisung für Technische Offizielle behandelt.

(3) Die Ausbildung wird in den Bezirken organisiert. Dazu stellen die Bezirke geeignete Schulungsräume zur Verfügung und beantragen beim Schiedsrichterwart einen geeigneten Ausbildungsleiter.

(4) Ein Regelkundiger reduziert die Strafe für einen fehlenden Schiedsrichter um die Hälfte:

- bei Vereinen, die nicht höher als in der Bezirksliga spielen

(5) Die Dauer der Lizenz ist auf 2 Jahre begrenzt, beginnend mit dem 01.09. vor Festsetzung der reduzierten Strafe

(6) Die Kosten für die Ausbildung sind in der Finanzordnung festgelegt.

VII. SCHIEDSRICHTERORDNUNG – ANHANG II

Anhang: Bewertungssystem

Die Maximalpunktzahl beträgt 48 Punkte.

Eine Punktezahl von 47-48 Punkten entspricht einer sehr guten Leistung.

Eine Punktezahl von 44-46 Punkten entspricht einer guten Leistung.

Eine Punktezahl von 40-43 Punkten entspricht einer befriedigenden Leistung.

Weniger als 40 Punkte entspricht einer ungenügenden Leistung und ist im Ergebnis als „Nicht bestanden“ zu bewerten.